



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 60

8. Februar 2023

2210.4.1-WK

Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlässt folgende Bestimmungen:

1. Begriff

¹Grundständige Studiengänge an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).

²Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. ³Die Dauer bestimmt sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; in der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

⁴Für Grundpraktika gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

2. Status und Versicherung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters

2.1 ¹Die Studierenden bleiben auch während des praktischen Studiensemesters Mitglieder der Hochschule (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. ²Das praktische Studiensemester ist kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

2.2 Versicherung in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

¹Bei der Beurteilung der Versicherungspflicht von Studierenden im praktischen Studiensemester in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten“ vom 23. November 2016¹ zu

¹ Nach dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten“ vom 23. November 2016 wird zwischen Vor-, Nach- und Zwischenpraktikum wie folgt unterschieden:

- Ordentliche Studierende in der Praxisphase des praktischen Studiensemesters in Form eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zwischenpraktikums sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen dabei keine Rolle.
- Praktikantinnen und Praktikanten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum absolvieren, sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

beachten. ²Studierende im praktischen Studiensemester in Form eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zwischenpraktikums sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. ³Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen dabei keine Rolle.

2.3 Versicherung gegen Arbeitsunfall

¹Studierende sind im Fall eines Arbeitsunfalls während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes über den für das Unternehmen/die Behörde zuständigen Unfallversicherungsträger versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

²Wird das praktische Studiensemester im Ausland absolviert, sind die Studierenden im Fall eines Arbeitsunfalls während des Auslandsaufenthalts kraft Gesetzes über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger nur bei einer so genannten Entsendung versichert, d. h. wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland begründet wurde und der bzw. die Studierende nur vorübergehend für das Unternehmen im Ausland tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SGB IV). ³Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um die Entsendung an eine ausländische Filiale eines deutschen Unternehmens oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt.

⁴Wird das praktische Studiensemester bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens im Ausland abgeleistet, ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht. ⁵Die Studierenden müssen selbst für einen entsprechenden Unfallversicherungsschutz Sorge tragen.

2.4 Haftpflichtversicherung

¹Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird empfohlen, sofern die Praktikumsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt oder die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, wie etwa bei öffentlichen Praktikumsstellen des Freistaats Bayern. ²Die Hochschulen sollen, falls eine Haftpflichtversicherung nach Satz 1 empfohlen wird, auf den Abschluss von Gruppenversicherungen hinwirken.

3. Praktikumsstellen, Praktikumsverträge

3.1 Die Praktikumsstelle und der Praktikumsvertrag werden von der Hochschule genehmigt, wenn sie für die Ableistung des praktischen Studiensemesters geeignet sind.

3.2 ¹Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine geeignete Praktikumsstelle vorzuschlagen. ²Kann aus besonderen Gründen kein eigener Vorschlag vorgelegt oder der vorgelegte Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt die Hochschule die Studierenden auf Wunsch bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

3.3 ¹Die Studierenden schließen mit der von der Hochschule genehmigten Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab. ²Dem Praktikumsvertrag soll nach Möglichkeit das [anliegende Muster](#) zugrunde gelegt werden. ³Er bedarf der Zustimmung der Hochschule.

4. Zuständige Stellen für Fragen des praktischen Studiensemesters, Beauftragte für das praktische Studiensemester

4.1 Die Hochschule soll für alle mit dem praktischen Studiensemester zusammenhängenden Angelegenheiten eine zuständige Stelle bilden.

4.2 An den Fakultäten sollen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Beauftragte für das praktische Studiensemester bestellt werden.

4.3 ¹Zu den Aufgaben der Beauftragten für das praktische Studiensemester gehört insbesondere:

- die fachliche Unterstützung der zuständigen Stelle, insbesondere bei der Beurteilung der Eignung der Praktikumsstellen und der entsprechenden Überprüfung der Praktikumsverträge,

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen,
- die Mitwirkung bei der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sowie die Mitwirkung beim Einsatz der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für die fachliche Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz.

²Die Hochschulen sollen die Lehrverpflichtung für die Funktion eines oder einer Beauftragten für das praktische Studiensemester angemessen ermäßigen.

5. Koordinierungsstelle für die praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (KoBy)

5.1 Für generelle Fragen des praktischen Studiensemesters wurde eine Koordinierungsstelle an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg eingerichtet.

5.2 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Pflege und Förderung des auch überregionalen Erfahrungsaustausches zwischen den Hochschulen,
- Stellungnahmen zu Fragen des Vollzugs,
- die Förderung der Weiterentwicklung,
- die Information Dritter (z. B. Betriebe und Öffentlichkeit),
- die Herstellung des Einverständnisses der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung bei der Vermittlung von Praktika durch bayerische Hochschulen für angewandte Wissenschaften für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die nicht Staatsangehörige eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind.

6. Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 2023 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007 (KWMBI. I S. 345) außer Kraft.

Dr. Rolf-Dieter J u n g k
Ministerialdirektor

Praktikumsvertrag¹ (gilt nicht für das duale Studium)

Zwischen (Praktikumsbetrieb)
 vertreten durch Frau/Herrn
 und
 Frau/Herrn (Praktikantin/Praktikant)
 gesetzlich vertreten durch²

 wird zur Durchführung des praktischen Studiensemesters/Grundpraktikums
 im Bachelor-/Masterstudiengang
 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
 vorbehaltlich der Zustimmung der Hochschule, die durch die
 Praktikantin/den Praktikanten einzuholen ist, folgender Praktikumsvertrag
 geschlossen:

§ 1 Rechtsverhältnis

- (1) Frau/Herr

 wird vom bis
 als Praktikantin/Praktikant beschäftigt.
- (2) Das Praktikumsverhältnis von Studierenden im praktischen Studiensemester/Grundpraktikum richtet sich nach den geltenden hochschulrechtlichen Regelungen zum praktischen Studiensemester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern.
- (3) Es ist kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis.
- (4) Beim Praktikumsverhältnis von Studierenden im praktischen Studiensemester/Grundpraktikum handelt es sich im Rahmen der von dem Studiengang vorgegebenen Dauer um ein verpflichtendes Praktikum nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung.

¹ Dieses Vertragsmuster ist nur zu verwenden bei Praktikumsverträgen mit Praktikantinnen/Praktikanten im praktischen Studiensemester/Grundpraktikum.

² Soweit die Praktikantin/der Praktikant noch nicht volljährig ist.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das Ziel des Praktikums ergibt sich aus den geltenden Regelungen zum praktischen Studiensemester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern und der anzuwendenden Ausbildungs- sowie Studien- und Prüfungsordnung.

§ 3 Praktikumsbericht

- (1) Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin/der Praktikant durch einen substantiellen Praktikumsbericht (als bewertbare Prüfungsleistung) zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit hochschulrechtlichen Vorgaben.
- (2) Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

§ 4 Probezeit

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat.

§ 5 Wöchentliche Praktikumszeit

Die Praktikumszeit entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzes.

§ 6 Pflichten des Praktikumsbetriebs

¹Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, der Praktikantin/dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumsziels erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln.

²Insbesondere besteht die Verpflichtung,

- 1. die Praktikantin/den Praktikanten in der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags festgelegten Zeit entsprechend dem anliegenden Praktikumsplan und den in § 2 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen. Die Praktikantin/der Praktikant wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche durchlaufen:

.....
.....
.....

- 3 -

2. der Praktikantin/dem Praktikanten die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen; die Zeit ist jedoch nachzuholen; Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bzw. das zugehörige Modulhandbuch,
3. den von der Praktikantin/dem Praktikanten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,

und
4. eine fachliche Beauftragte/einen fachlichen Beauftragten für das Praktikum (Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter) zu benennen.

³Als Praktikumsbeauftragte/als Praktikumsbeauftragten benennt der Praktikumsbetrieb

Frau/Herrn

.....
.....

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail)

⁴Die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Praktikantin/des Praktikanten und der Hochschule in allen fachlichen Fragen, die das Praktikum berühren.

⁵Im Falle eines Arbeitsunfalls übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

§ 7 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

1. das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
2. den erteilten Weisungen zu folgen,
3. an den im Praktikumsplan festgelegten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
4. die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
5. Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,

- 4 -

7. den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 8 Praktikumsvergütung

- (1) Bei dem im praktischen Studiensemester integrierten Praktikum gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG).
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine Vergütung in Höhe von Euro monatlich.
- (3) ¹Die Zahlung der Vergütung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Praktikantin/dem Praktikanten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union. ²Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag (Gilt nur für Verträge mit öffentlichen Praktikumsbetrieben, die dem TVL unterliegen).
- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Vergütung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.
- (5) ¹Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. ²Für jeden vollen Ausbildungstag, an dem die Praktikantin/der Praktikant das Praktikum – aus welchen Gründen auch immer (z. B. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Urlaub) – nicht ausübt, kann die Vergütung somit um 1/30 gekürzt werden.

§ 9 Urlaub/Unterbrechungen

- (1) Während der Vertragsdauer gemäß § 1 Abs. 1 steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu.
- (2) ¹Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Praktikumsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Praktikantin/der Praktikant diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage im praktischen Studiensemester in der Regel insgesamt nicht mehr als fünf

- 5 -

Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte der Hochschule, ob und in welchem Umfang die Fehltage nachzuholen sind. ⁴Die Praktikantin/der Praktikant muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 10 Beendigung des Praktikumsverhältnisses

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Abs.1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Praktikumsverhältnis kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule
 - 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
 - 2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsziels mit einer Frist von zwei Wochen.vorzeitig beendet werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Die Hochschule ist durch die Praktikantin/den Praktikanten im Fall der vorzeitigen Beendigung des Praktikums unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 11 Zeugnis

Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumsziels auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie den Zeitraum des abgeleisteten Praktikums und etwaige nicht nachgeholte Fehlzeiten ausweist.

§ 12 Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

.....
.....

§ 13 Ausschlussfrist und Streitigkeiten

- (1) ¹Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von

der Praktikantin/dem Praktikanten oder von der Vertreterin/von dem Vertreter des Praktikumsbetriebs in Textform geltend gemacht werden. ²Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung. ³Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

- (2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Praktikumsbetrieb)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Praktikantin/Praktikant)

Bestätigung der Hochschule, dass der Vertrag für die Ableistung eines praktischen Studienseesters/Grundpraktikums geeignet ist:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Hochschule)

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.